

Zu guter Letzt

Aus den vergangenen Wochen ist wieder über einige interessante Bußgeldfälle aus den umliegenden EU-Mitgliedstaaten zu berichten, die alltägliche Situationen betreffen: Gerügt wurden etwa Informationsmängel, Fehler bei der Datenberichtigung und – wie so oft – eine unzureichende Datensicherheit.

- **Spanien: Informationsmängel und unwirksame Einwilligungen kosten 6 Mio. Euro**

Die spanische Datenschutzbehörde verhängte ein [Bußgeld](#) in Höhe von insgesamt 6 Millionen Euro gegen die CaixaBank wegen mangelhafter Kundeninformationen und Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Erlaubnis. Die Informationen, die die CaixaBank ihren Kunden in Bezug auf den Datenschutz zur Verfügung stellte, entsprachen nach Ansicht der Behörde nicht den Anforderungen der Art. 13 und 14 DSGVO. Sie seien unpräzise, vage formuliert und inhaltlich unzureichend. Zudem seien sie nicht einheitlich ausgestaltet. Die Informationen seien von Fall zu Fall unterschiedlich umfangreich, nicht immer aktuell und terminologisch unterschiedlich - zum Teil in einer „Rahmenvereinbarung“, in anderen Fällen in einer „Zustimmungsvereinbarung“ oder in einer „Datenschutzrichtlinie“ - eingekleidet worden. 2 Mio. Euro Geldbuße muss die CaixaBank für diese Informationsmängel zahlen. Weitere 4 Mio. Euro kostet das Unternehmen der Verstoß gegen Art. 6 DSGVO. Im vorliegenden Fall fehlte es aus Sicht der Behörde an einer tragfähigen Begründung für eine Datenverarbeitung im berechtigten Interesse. Auch die eingeholten Einwilligungen entsprechen offenbar nicht den gesetzlichen Anforderungen an Freiwilligkeit, Transparenz und Eindeutigkeit.

- **Spanien: Hohes Bußgeld für unterbliebene Aktualisierung der Adressänderung**

Die spanische Datenschutzbehörde verhängte zwei [Bußgelder](#) in Höhe von jeweils 50.000 Euro gegen das Stromversorgungs-

unternehmen Iberdrole. Nachdem ein ehemaliger Kunde dem Unternehmen die Änderung seiner Adresse mitgeteilt und um die Löschung seiner Daten gebeten hatte, wurden weiterhin Briefe an die bisherige Adresse geschickt. Nach Ansicht der Behörde verstieß das Unternehmen, indem es die Aktualisierung der Adressdaten versäumte, gegen Art. 5 Abs. 1 lit. d. DSGVO, der vom Verantwortlichen verlangt, dass personenbezogene Daten sachlich richtig verarbeitet und erforderlichenfalls auf den neusten Stand gebracht werden müssen. Das zweite Bußgeld sprach die Behörde für den Verstoß gegen Art. 17 DSGVO aus, der bei begründetem Verlangen des Betroffenen den Verantwortlichen zur Löschung der Daten verpflichtet.

- **Polen: Rund 46.000 Euro für unzureichende Sicherheitsüberprüfungen**

In Polen verhängte die Datenschutzbehörde ein [Bußgeld](#) von rund 460.000 Euro gegen Virgin Mobile Polska wegen des Vorwurfes, keine angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der verarbeiteten Daten implementiert zu haben (Art. 5 Abs. 1 lit. f, Abs. 2; 25 Abs. 1; 32 Abs. 1 lit. b, d, Abs. 2 DSGVO). Anlass der behördlichen Untersuchungen im Unternehmen war eine Datenpanne, die dazu führte, dass Unbefugte an Kundendaten aus einer Datenbank gelangten. Das Verwaltungsverfahren ergab, dass die Ursache eine Schwachstelle im IT-System war, die unerkannt blieb, da der Mechanismus vor der Implementierung nicht ausreichend auf seine Funktionsfähigkeit und Sicherheit getestet worden war.

Zudem entlarvte das Verfahren generelle Missstände bei den Sicherheitsüberprüfungen im Unternehmen: Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten, hat der Verantwortliche gem. Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO „ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen“ sicherzustellen. Die etablierten Prozesse bei Virgin Mobile Polska konnten diesen Anforderungen nicht entsprechen. Unregelmäßige und unvollständige Prüfungen, Messungen und Bewertungen bei Verdacht auf Schwachstellen oder im Zusammenhang mit organisatorischen Änderungen seien keine regelmäßige, sondern nur zufällige Prüfung der Wirksamkeit technischer und organisatorischer Maßnahmen.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de